

# Anzeige einer Veranstaltung im Sinne des § 29 Abs. 2 StVO (VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)

- ortsübliche Prozession
  sonstige ortsübliche kleine Brauchtums-Veranstaltung (bis max. 500 Teilnehmer)
  ortsübliche kirchliche Veranstaltung

Über  
Gemeinde/Markt/Stadt

an das  
Landratsamt Passau  
Domplatz 11  
94032 Passau

Datum: \_\_\_\_\_

Posteingang:

### Anlage:

- Streckenskizze
- Lageplan des Veranstaltungsortes

Name des Antragstellers			Vorname		
PLZ	Ort	Straße			
Telefon		Fax-Nr		E-Mail	
Name des Verantwortlichen			Vorname		
E-Mail				Telefon	
PLZ	Ort	Straße			
<b>a.</b>	Art / Anlass der Veranstaltung				
<b>b.</b>	Ort / Gemeinde				
<b>c.</b>	Tag				
<b>d.</b>	Zeitraum (von bis)				
<b>e.</b>	Start und Ziel (Ort)				
Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer		Fahrzeuge		Pferdegespanne	
Festwagen		Musikkapellen		sonstige	
Bei Absperrmaßnahmen durch die Polizei oder Feuerwehr, max. Wartezeit des fließenden Verkehrs _____ Minuten.					
Zustimmung / Vereinbarung des Straßenbaulastträgers (Gemeinde / Kreisstraßenverwaltung / Staatl. Bauamt) liegt dem Antrag bei!					
<b>Streckenverlauf</b> (Streckenbezeichnung) Lageplan mit Streckenplan beilegen					

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

**Absicherung einer Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO durch die Feuerwehr  
(siehe VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)**

Wenn es von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde für ausreichend gehalten wird und die Polizei keine Einwände vorbringt, dass die Absicherung der Veranstaltung durch Kräfte der Feuerwehr erfolgt (z.B. Wartezeit bei Absperrmaßnahmen max. 15 Minuten), so

erklärt die Stadt / der Markt / die Gemeinde \_\_\_\_\_

hiermit ihr/sein Einverständnis, die Feuerwehr zur Absicherung der Veranstaltung des / der \_\_\_\_\_

Veranstalter: (Name des Antragstellers)

Vorname

am \_\_\_\_\_ Tag einzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

**HINWEISE:**

Aufgrund dieser Anzeige hat die Untere Straßenverkehrsbehörde zu entscheiden, ob eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erforderlich ist und / oder eine verkehrsrechtliche Anordnung erlassen werden muss.

Eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 StVO unterliegt dabei der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). In diesen Fällen darf die Veranstaltung nicht ohne die entsprechende Erlaubnis und / oder verkehrsrechtliche Anordnung durchgeführt werden.